

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

42 (15.10.1835)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 42.

den 15. Oktober 1835.

## Bekanntmachung.

N<sup>ro.</sup> 20886. Die Maßregeln gegen die, der Gesundheit der Menschen schädliche Einwirkung des kohlensauren Gases bei der Weingährung des Traubenmostes betr.

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch die Entwicklung von kohlensaurem Gas bei der Gährung des Traubenmostes verursacht werden können, und die, wie bereits schon wiederholte traurige Beispiele an mehreren Orten gezeigt haben, in dem gegenwärtigen, so reich gesegneten Weinjahre weit häufiger als gewöhnlich zu besorgen sind, werden zufolge Entschliessung des Großherzogl. hochpreisslichen Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 7928. folgende, zum Theil früher schon in einzelnen Lokalblättern des Landes erschienenen Vorsichtsmaßregeln und Rettungsmittel hiemit öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen:

1) In den Kellern und andern Orten, worin Most zum Behuf der Weingährung aufbewahrt wird, soll für freien Zutritt und Durchzug der atmosphärischen Luft durch hieles Offenhalten der Fensterläden und Thüren möglichst georgt werden. Zu diesem Endzweck sind in größeren tiefliegenden Kellern hiebers kleine Flamme Feuer mit aller Vorsicht zu unterhalten, wodurch die Luft nicht nur gereinigt und der Wechsel derselben befördert wird, sondern auch bei verminderter Lebhaftigkeit oder dem Erlöschen der Flamme die Gefahr wegen vorhandener der Gesundheit schädlicher fixer Luft erkannt werden kann.

2) Als besonderes Vorbeugungsmittel gegen die nachtheilige Wirkung dieser Gasart kann — erfahrungsgemäß — folgende Vorrichtung empfohlen werden: In die Spundöffnung des, den gährenden Most enthaltenden Fasses wird eine, in Form eines Weinhebers oder in zwei rechte Winkel gebogene blecherne oder hölzerne Röhre mit dem einen kegelförmigen Ende derselben in ein auf oder neben dem Fass stehendes Refäß geleitet, welches mit frischem Wasser oder besser noch mit sogenannter Kalkmilch angefüllt ist, von dem das ausströmende kohlensaure Gas aufgenommen und unschädlich gemacht wird.

Nach der Größe des Weinfasses muß auch das nebenstehende Wassergefäß mehr oder weniger geräumig seyn und es kann hiezu entweder ein gewöhnlicher Wasserkübel, oder ein, eine halbe bis ganze Ohm haltiges aufrechtstehendes Fass mit weggenommenem obern Boden, verwendet werden. Jedemfalls aber ist es nothwendig, daß die in demselben enthaltene Kalkmilch oder das Wasser, je nach der

Grad der Gährung, täglich 1 bis 2mal erneuert werde, weil diese Flüssigkeit von dem kohlensauren Gase einmal gesättigt, keinen Schutz mehr gewähren kann, indem letzteres sodann daraus wieder entweicht und in den Keller ausströmt.

Die zu diesem Behuf anzuwendende Röhre kann 1, 2 bis 3 Zoll im Durchmesser halten, ihre Länge und Beugung richtet sich nach der Größe des Weinfasses und der Entfernung und Form des nebenstehenden Wassergefäßes.

Der in letzteres gehende Arm dieser Ableitungsröhre soll tief in die Flüssigkeit hineinreichen, und einige Zoll oberhalb seiner Mündung mit mehreren kleinen Oeffnungen zum besseren Ausströmen des Gases versehen seyn. — Ein hohes und engeres Gefäß ist hierzu zweckmäßiger, als ein niederes und breiteres. Die Kalkmilch vermag eine weit größere Menge kohlensauren Gases aufzunehmen, als das bloße Wasser, und ihre Anwendung ist daher sehr zu empfehlen. Sie wird leicht und schnell durch Mischung von frisch gebranntem Kalk mit Wasser, etwa im Verhältniß von 5 bis 6 Pfund jenes zu einer Ohm des letztern, bereitet.

3) Sollte ein solcher Röhrenapparat nicht angeschafft werden können oder wollen, so dürfte es zum Behuf der Unschädlichmachung des Gährgases meist schon größtentheils hinreichend seyn, frisch bereitete Kalkmilch in mehreren flachen Gefäßen in den Keller zu stellen, und bei etwa schon eingetretenen Unglücksfällen diese Flüssigkeit in großer Menge durch die Kellerfenster oder Thüren hineinzuspritzen. — Noch weit wirksamer und daher nützlicher zu diesem Endzweck kann die Kalkmilch durch Zusatz von Salmiak gemacht werden, wodurch sich viel Ammoniakgas entwickelt, welches schnell und sicher das kohlensaure Gas bindet und unschädlich macht. — In Nothfällen dieser Art ist es daher sehr rathsam, solche mit Salmiak gemischte Kalkmilch in passenden Gefäßen, mittelst einem Seile schnell durch die schicklichste Kelleröffnung in den Keller herabzulassen, oder auch wohl hinunterzugießen und nach Erforderniß zu wiederholen. Auf einen Kübel voll Kalkmilch oder dünnen Kalkbrei ist etwa ein halbes bis ganzes Pfund gestoßener Salmiak erforderlich.

4) Eine andere, jedoch weniger verlässige Weise die Luftart unschädlich zu machen, besteht darin, daß dieselbe mittelst eines in dem Spundloch des Weinfasses genau befestigten ledernen oder leinernen Schlauches durch eine Oeffnung des nächsten Kellerfensters hinausgeleitet wird.

5) Obnerachtet dieser Sicherheitsvorkehrungen soll doch niemand einen solchen Keller ohne alle Vorsicht



besuchen. Insbesondere aber soll Kindern der Zutritt in dieselben nicht gestattet, oder ihnen gar ein Geßicht darin angewiesen werden. Ein mit Essig und Wasser, besser aber noch mit verdünntem Salzmiakegeist befeuchtetes, vor Mund und Nase gehaltenes Tuch gewährt hierbei nur auf ganz kurze Zeit einigen Schutz. Wenn jedoch die Flamme eines mitgenommenen Lichtes nur mehr matt brennt, oder gar erlischt, oder wenn der Besuchende Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Beängstigung, erschwertes Athmen u. dgl. empfindet, so soll er unverweilt wieder zurückkehren, um sich nicht der drohenden Erstickungsgefahr auszusetzen.

6) Wenn Jemand hiebei aber wegen erfolgter Betäubung nicht mehr zurück kehren könnte, so ist der Verunglückte in möglichster Nähe aus dem mit gedachter schädlicher Gasart angefüllten Orte herauszuholen und schnell in frische atmosphärische Luft zu bringen. Ehe jedoch dieses bewerkstelligt worden, ist das sonst übliche Abbringen von Flammenseuer im Keller, so wie das Hineinschießen mit Feuergewehre, wodurch nur Rauch und Dampf erzeugt wird, als nutzlos und selbst schädlich zu unterlassen, dagegen das öftere Hineingießen größerer Quantitäten frischen Wassers durch die vorhandenen Kellerlöcher und Thüren zu empfehlen, wodurch immerhin auch sehr viel kohlen-saures Gas aufgezogen und somit die Gefahr vermindert wird. Nicht selten wird es hiebei aber nothwendig, die Decke des Kellers (sofern dieser nicht gewölbt, sondern nur ein s. g. Balkenteller ist) wo thunlich schnell aufzubrechen, um der atmosphärischen Luft stärkeren Zutritt zu verschaffen, welches Mittel sich schon wiederholt als sehr wirksam und hülfreich erwiesen hat.

7) Bei den aus dem gefährlichen Orte entfernten betäubten Individuen sind sodann schleunigst alle erforderlichen Narkotikamittel anzuwenden. Hieher gehört vor allem die Eröffnung einer Ader am Arm, wenn der Verunglückte sonst gesund und robust ist, sich noch Lebenswärme an ihm wahrnehmen läßt, und die Zeichen starker Blutanhäufung im Gehirn und den Lungen, bei bläulicher Farbe des aufgetriebenen Gesichtes u. dgl. vorhanden sind, so wie das Einblasen atmosphärischer Luft bei mangelnder Respiration, das fleißige Besprengen mit kaltem Wasser und Ueberschlagen desselben auf den Kopf, sodann das Reiben der Gliedmaßen und der Brust mit Bürsten, Waschen des Körpers mit Essig, Anwendung von Senfteig und Essigklystire, Vorhalten von Salzmiake- oder Hirschhorngeist und wenn möglich, auch das Einflößen mehrerer Tropfen solcher Flüssigkeit mit etwas Zuckerwasser, Kamillen- oder Münzenthees, das Reiben des Schlundes mit einem in Del getauchten Federbarte u. a. m.

Die weitere Behandlung eines solchen Verunglückten soll von einem inzwischen herbeigerufenen Arzte angeordnet und geleitet werden.

Diese Bekanntmachung haben die betreffenden Großh. Aemter auch alsbald in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen. Rastatt den 25. Sept. 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises,

Frhr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

## Verordnung.

Nro. 19657. Die Führung des Tagebuchs über die wandelbaren und zufälligen Einnahmen bei den Gemeinden betr.

Man hat bei mehreren Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß das Tagebuch, welches nach §. 129. der Gemeindeordnung der Rathschreiber über die wandelbaren Einnahmen zu führen hat, weder genau und zweckmäßig geführt, noch der gesetzlichen Bestimmung gemäß jeden Monat dem Bürgerausschuß zur Einsicht vorgelegt wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, über die Anlegung u. Führung dieses Tagebuchs nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Das Tagebuch muß aus einer mit der Zahl der in einer Gemeinde muthmaßlich während eines Jahrs vorkommenden wandelbaren Einnahmen im Verhältnis stehenden Zahl Bogen bestehen, gehörig geheftet und paginirt seyn und auf der ersten u. letzten Seite die Zahl der Seiten, beglaubigt durch die Unterschrift des Bürgermeisters, enthalten.

2) In sämtlichen Gemeinden ist das Tagebuch dieser Vorschrift gemäß für das Rechnungsjahr 1835 sogleich neu anzulegen, beziehungsweise das bereits angelegte darnach einzurichten.

3) Für jedes Rechnungsjahr ist auch ein eigenes Tagebuch künftig anzulegen und zu führen.

4) Der Rathschreiber hat die Obiegenheit, in das Tagebuch alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen fortlaufend u. ohne Rücksicht auf die Gattung oder Art der Einnahmen einzutragen, sobald die Einnahmsdecretur ertheilt ist.

5) Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

6) Auf jeder Decretur ist vor der Abgabe derselben an den Gemeindevorreehner der Tag des Eintrags in das Tagebuch, so wie die Nummer des Eintrags und die Blattseite des Tagebuchs nebst Namenszug des Rathschreibers beizusetzen.

7) In den ersten acht Tagen nach Ablauf eines jeden Monats hat der Rathschreiber das Tagebuch dem Bürgerausschuß zur Einsicht vorzulegen.

8) Der Bürgerausschuß beurkundet unmittelbar nach dem letzten Eintrage, daß und wann die Einsicht genommen worden ist.

9) Der Gemeinderath darf eine Zahlungsanweisung über eine zufällige wandelbare Einnahme nur dann dem Gemeindevorreehner zur Erhebung der Zahlung zustellen u. dieser die Zahlungsanweisung annehmen, wann auf dieselbe der Eintrag ins Tagebuch vorgeschriebener maßen von dem Rathschreiber beurkundet ist.

Die Großherzogl. Ober- und Bezirksämter, so wie die Amtsrevisorate haben stets und zwar jene vorzüglich bei Abhaltung der Regerichte, diese bei Abhör der Gemeindevorreehner auf den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Rastatt den 9. Sept. 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises.

Frhr. v. Rüd t.

vdt. Müller.

N. N. Nro. 18925. Wie man die diesseitigen Gemeinderäthe längst aufgefordert hat, ihre Tagebücher genau zu führen, theilweise solche auch zur Einsicht sich vorliegen ließ, so fordert man sie zur genauen Nachachtung vorstehenden Reg. Erlasses auf, wovon besonders auch die Gemeindevorreehner u. Rathschreiber zu verständigen sind.

Durlach den 4. Oktober 1835.

Großherzogliches OberAmt.



## Hebel's Monument

im Karlsruher Schloßgarten.

Denk' mol, sie hen em Hebel jetzt  
E Monument von Ise g'setzt,  
E Dächli druf, un in der Mitt  
Chasch mit em rede, wenn du witt.  
Von sine Versli hät er do,  
Un chumme d'ät enanderno,  
So denkt er, was i gern verkünd:  
„I ha doch menge liebe Fründ!“

(Krlsr. Ztg.)

### Oberamtliche Bekanntmachungen.

#### Präklusiv-Bescheid.

D. N. Nro. 19163. Alle diejenigen, welche die Anmeldung etwaiger Ansprüche an Karl Wanner von Ludwigsburg, gewesenen Wirthschaftsbesitzer der Blume dahier, unterlassen haben, werden damit von der Masse ausgeschlossen.

B. N. W.

Durlach den 9. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 19216. Unterstützung der Israeliten aus Oberrathsgeldern betr.

Unter Hinweisung auf das Anzeigebblatt Nro. 60. vom Jahre 1852, erinnert man die Bürgermeisterämter und israelitischen Vorsteher an Vorlage der vorgeschriebenen Tabellen, die längstens bis

Dienstag den 27. Oktober 1855

hier eintreffen müssen.

Durlach den 11. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 19151. Nicolaus Berg und Georg Clemenß Klein von hier, wurden heute als Obermeister der Weberzunft verpflichtet; was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich in Zunftangelegenheiten nunmehr an diese zu wenden ist.

Durlach den 9. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Gläubiger Aufruf.) Sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Kießermeister Johann Jacob Franzmanns Witb., Catharine Christiane geb. Wößner von hier, werden hierdurch auf Verlangen der Erbs-Interessenten aufgefordert,

Freitag den 30. d. M. Vormittags 8 Uhr ihre Ansprüche vor der Theilungs-Commission auf hiesigem Rathhause, um so gewisser, anzuzeigen, und richtig zu stellen, als andernfalls auf solche bei der Verlassenschaftstheilung keine Rücksicht genommen werden kann.

Durlach den 8. Oktober 1855.

Großh. Amts-Revisionat.

### Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe die als unbeselbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entsch-

tung der etwa darauf haftenden Taxen &c. hiemit aufgefordert.

Nr. 124. Hofgerichts-Abbebat Kobelt in Karlsruhe. Nr.

125. Peter Hornung in Bergen bei Bischofsheim. Nr.

126. Maria Ballingern in Oberampringen bei Freyburg.

Nr. 127. Caspar Reiss, Schafknecht in Rideschlagen.

Durlach am 11. Okt. 1855.

Großh. Post-Expedition.

Rottmann.

### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 2421. Aus der Verlassenschaft der Kießermeister Johann Jakob Franzmanns Witb. von hier, werden Montag, den 2. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause folgende Liegen-schaften der Erbvertheilung wegen versteigert:

1) Eine zweistöckige Behausung im Wädergäßchen einseits Friedrich Schmidt, anderseits Leonhard May, nebst ohngefähr 4 Ruthen Garten.

2) 1 Btl. Garten bei der Ziegelhütte einseits Erhard Heinrich Waag, anderseits Zollverwalter Ludwig; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 15. Okt. 1855.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 2357. Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Straußwirth Jacob Schenkels Eheleute, werden Montag den 19. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert:

1 Btl. Weinberg im Wolf, eins. Hafner Frohmüller, adf. Friedr. Kratt.

20 Ruth. Weinberg im obern Wolf, eins. Leonhard Mai, adf. Christoph Frohmüller.

23 1/2 Ruth. Weinberg im Geigersberg, eins. Leonhard Rittershofer, adf. Rittershofers Witb.

3 Btl. 14 Ruth. Weinberg im Rothlamm, es. Gottfried Wenger, adf. Heinrich Fries.

4 Btl. 15 Ruth. Weinberg im untern Nappeneier, eins. Karl Schneider, anders. Wilhelm Satzger.

1 Btl. 5 Ruth. Weinberg in der obern Luf, es. Philipp Heinrich Klenert, anders. Christoph Heidt,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 2. Okt. 1855.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

Unter heutigem wurden an Ausmäcker verkauft:

1 Btl. 8 Ruth. Wiesen in den Ziegellöchern, neben Förster Becker von Berghausen und Christian Kumm's Witb. von Erdzingen, für 110 fl. gleich baar zu bezahlen.

1 Btl. 16 Ruth. auf den weiten Hausen, neben Heinrich Deder von Durlach und Daniel Klenert von Wohlhartsweyer.

was der Auslosung wegen bekannt gemacht wird.

Durlach am 7. Okt. 1855.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

### Privat-Nachrichten.

Es ist Mittwoch den 7. Okt. in Durlach ein



Kleiner schwarzer Haushund mit weißer Brust und Federruthe — eine Niede, verloren gegangen. — Man bittet ihn gegen Futterersatz dem Carl Weiler in Durlach abzugeben.

Eißer, alte und neue, in Eisen gebunden, im besten Zustande, zu 3, 5, 6 und 7 Ohm, können dahier gekauft werden, bei wem — sagt Buchdrucker Dups in Durlach.

Durlach. (Hausvermietung.) Das früher der Wittve Bauer gehörige neu gebaute Haus am Kleininstohr, ist gänzlich oder theilweis zu vermieten und kann bis den 23. Oktober 1835 bezogen werden. Das Nähere erfährt man in Carlstrube, bei Job Willstätter in der langen Straße No. 105.

Durlach. (Anzeige.) Unterzeichneter empfiehlt seine Neusilber Wein- und Mostwagen, genau nach den bekannten Deutschen faconirt und regulirt, das Stück zu 4 fl. 30 kr.  
Conrad Kammerer,  
Goldarbeiter.

Neue Häringe so wie auch guter Düsseldorfser Senf, ist frisch angekommen, und billig zu haben bei

Joh. Ebel, Conditor.

1000 bis 2000 fl. liegen gegen gerichtliche Versicherung ganz oder theilweise zu 4½ Prozent zum ausleihen bereit, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Durlach. (Anzeige.) Unterzeichneter giebt sich die Ehre, einem verehrungswürdigen Publikum ergehenst anzuzeigen, daß bei ihm guter reingehechelter Spinnhanf, wie auch schönes Reihnadelwerk um billigen Preis immerfort zu haben ist.

Jakob Heinrich Leuffler,  
Seilermeister,

wohnhaft in der Hauptstraße in des Herrn Christoph F. Bachmanns Behausung.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er sein bisheriges Logis bei Hr. Waisenrichter Jung verlassen, und nunmehr in seinem, von Siegmund Körner erkauften Haus, Platz genommen hat.

Allen meinen hiesigen und auswärtigen Sönnern und Freunden empfehle ich mich in allen in mein Fach einschlagenden und schon fertigen Arbeiten; besonders empfehle ich mich mit meinen mit Stahlfedern versehenen Bandaschen und bitte um zahlreiche Besuche.

Friedr. Blum,

Seckler und Kappenmacher,  
wohnhaft beim Eingang der Straße bei Hr. Straußwirth Rühndensch, neben Hr. Metzger Erhardt Liede.

Kirchenbuch: Auszüge.

Sept.: **G e b o r e n**  
d. 13. Eduard Berthold — Vater: Joseph Feininger, Seisensieder und Bürger dahier.  
Okt.: **G e s t o r b e n**  
d. 10. Joseph Walz, Küfermeister und Bürger dahier; ein Ehemann. Alt: 40 Jahre, 1 Monat, 12 Tage.

Grabschrift eines Tölpers.

Ein Tölpel ließ sich folgende Grabschrift setzen:  
„Von Erde habe ich gelebt, denn ich war ein Tölpel; zur Erde kehre ich zurück, denn ich war ein Mensch; Wanderer weine nicht! In Erde werde ich nun verwandelt. Geh' in meine Bude, da findest du mich vielleicht als Nachtopf wieder.“

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise vom 10. Okt. 1835 in Durlach.  
Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	7	30
Neuer Kernen	7	36
Alter Kernen		
Neu Korn	5	—
Alt Korn	—	—
Gerste	4	40
Welschkorn	5	40
Haber	3	14
Erbfen	8	30

Aufgestellt war: Nichts.  
Eingeführt: 641 Malter.  
Verkauft: 641 Malter.  
Neuaufgestellt bleibt: Nichts.

**B r o d - T a f e .**

Ein Bed zu 2 kr. soll wiegen	fl.	kr.	Loth.
Weißbrod zu 6 — —	1	11	—
Schwarzbrod zu 10 kr. soll	4	11	—

**F l e i s c h - T a f e .**

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	10	kr.
Rind- oder Schmalfleisch	8	—
Kalb- oder Hammelfleisch	9	—
Schweinefleisch	10	—

Der Centner Heu	1	fl.	20	—
Hundert Bund Stroh	10	—	—	—
Das Maß Holz, hartes, kostet	14	—	—	—
Lichter, gezogene das Pfund	24	—	—	—
— gegossene	22	—	—	—
Seife	18	—	—	—
Dhsenunslitt, rohes	15	—	—	—
Das Pfund Rindschmalz kostet	28	—	—	—
— — Schweineschmalz	24	—	—	—
— — Butter	26	—	—	—

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerei.